

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026 – Abrechnungsverband West.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2026	
Umlage insgesamt	7,30 %
davon Arbeitgeberanteil	5,49 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Sanierungsgeld	0,00 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026	8.973,96 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	14.358,34 Euro
ab 01.05.2026*	9.225,23 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	16.144,15 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026	9.042,08 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	13.724,06 Euro
ab 01.05.2026*	9.295,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	17.196,22 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026	21.125,00 Euro	42.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro
Pauschalversteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	676,00 Euro	8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SöEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027.

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2026	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	24,72 Euro	296,63 Euro

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	39,55 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:

Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.